

RICHTLINIEN ZUR ABWICKLUNG DER FÖRDERUNGEN AUS DEM GEMEINDEAUSGLEICHSFONDS

kurz: GAF-Richtlinien

gültig ab 1.1.2023

(Adaptierung April 2023)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1. Gemeindeausgleichsfonds	3
2. Begriffsbestimmungen	3
II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PROJEKTFÖRDERUNG	5
3. Allgemeine Förderungsgrundsätze.....	5
4. Förderungsausmaß.....	6
5. Projektförderungen Allgemein	8
6. Projektförderung der Stadt Salzburg	11
7. Projektförderung für Schulbauten.....	11
8. Projektförderung für Kinderbetreuungseinrichtungen.....	11
9. Projektförderung für Feuerwehrehäuser und Rettungseinrichtungen.....	12
10. Projektförderung für Senior/innenheime.....	12
III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FÖRDERUNG ÜBERÖRTLICHER AUFGABEN	14
11. Stadt Salzburg	14
12. Sonstige überörtliche Aufgaben	14
IV. BESTIMMUNGEN ÜBER FINANZKRAFTSTÄRKUNG UND HAUSHALTS AUSGLEICH	15
13. Finanzkraftstärkung	15
14. Haushaltsausgleich	16
V. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	17
15. Förderungsantrag.....	17
16. Förderungsentscheidung.....	17
17. Förderungsabwicklung	18
18. Berichte.....	18
VI. GAF-BEIRAT	19
19. Mitglieder	19
20. Aufgaben und Organisation	19
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
21. Technische Hilfe	20
22. Richtlinienänderung	20
23. Inkrafttreten.....	20

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gemeindeausgleichsfonds:

- 1.1 Im Land Salzburg ist ein Gemeindeausgleichsfonds (kurz: GAF) eingerichtet. Dieser besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. In den GAF fließen die Mittel aus den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Evaluierung und Weiterentwicklung des Aufgabengebietes des GAF (technische Hilfe) bestimmt.
- 1.2 GAF-Förderungen können geleistet werden:
 - zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse (Projektförderung),
 - zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen ergeben (Finanzkraftstärkung) und
 - zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes (Haushaltsausgleich).
- 1.3 Die Förderungen erfolgen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern es die finanzielle Situation im GAF erfordert, erfolgt die Vergabe der Förderungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in Form einer Prioritätenreihung unter Bedachtnahme auf objektive Kriterien (z.B. Vorhabensart, Finanzlage der Gemeinde, Dringlichkeit, Einsparungseffekte). Im Bedarfsfall können zur besseren Planbarkeit mehrjährige Bauprogramme für Schulbauten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Feuerwehrhäuser festgelegt werden (per Regierungsbeschluss).
- 1.4 Der GAF wird bei der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung verwaltet. Die Ressortzuständigkeit liegt bei dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung (kurz: zuständiges Regierungsmitglied).
- 1.5 Die Abwicklung der GAF-Förderungen erfolgt nach diesen Richtlinien. Mit diesen Richtlinien werden die Ziele der Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Berechenbarkeit und Planbarkeit der GAF-Förderungen sowie der Ausgleichsfunktion von Bedarfszuweisungen verfolgt.

2. Begriffsbestimmungen:

- 2.1 **Pflichtaufgaben:** Für die Vollziehung der Aufgaben besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, wie z.B. bei Schulen, Kinderbetreuung, Schulsport, Straßen, Gemeindeämtern, Feuerwehrhäusern, Friedhöfen, Recyclinghöfen.
- 2.2 **Pflichtaufwandsnaher Ermessensbereich:** Für die Aufgabenerfüllung ist eine faktische öffentliche Verpflichtung der Gemeinde gegeben, wie z.B. bei

betreuten Jugendeinrichtungen, Musikkapellen-Proberäumlichkeiten und Musikumgebänden und -räumlichkeiten.

- 2.3 Finanzkraft (Berechnungsbasis GAF-Förderung): Berechnet sich aus den Erträgen der Grundsteuer und Kommunalsteuer, aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Covid-Ausgleichszahlung 2020 für Entfälle aus Ertragsanteilen sowie aus der Finanzkraftstärkung, wobei jeweils die Daten aus dem zweitvorangegangenen Jahr herangezogen werden.
- 2.4 Finanzkraftkopfquote (Berechnungsbasis GAF-Förderung): Wird aus den Einnahmen einer Gemeinde pro Einwohner/in (Bevölkerungsstatistik) gemäß den Bestimmungen über den Finanzausgleich ermittelt.
- 2.5 Landesdurchschnitt der Finanzkraft (GAF-Förderung): Die Berechnung erfolgt aus der Relation der Gesamteinnahmen (im Sinne der Erträge gemäß 2.3) aller Gemeinden des Landes Salzburg zur Gesamtbevölkerung, diese erfolgt ohne Einbeziehung der Stadt Salzburg.
- 2.6 Förderungsjahr: In der Regel das jeweilige Kalenderjahr, in dem die Förderungsentscheidung getroffen wird. Für die Förderentscheidung werden die Daten des zweitvorangegangenen Jahres des Genehmigungsdatums herangezogen.

II. Bestimmungen über die Projektförderung

3. Allgemeine Förderungsgrundsätze:

- 3.1 Eine GAF-Förderung kann grundsätzlich genehmigt werden, wenn die Gemeinde alle Möglichkeiten der Mittelaufbringung aus Steuern im Sinne dieser Richtlinien und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausschöpft. Die Nichtausschöpfung der übrigen Abgaben kann zuschussmindernd wirken.
- 3.2 Voraussetzung für die Zuteilung einer GAF-Förderung ist die Überschreitung folgender Geringfügigkeitsgrenzen:

Finanzkraft gemäß Pkt. 2.3 der GAF-RL	Projektkosten (% der Finanzkraft)	Projektkosten (Betrag)
bis zu € 1 Mio.	3 %	mind. € 20.000,--
bis € 2 Mio.	2,75 %	mind. € 30.000,--
bis € 3 Mio.	2,5 %	mind. € 55.000,--
bis € 4 Mio.	2,25 %	mind. € 75.000,--
bis € 6 Mio.	2 %	mind. € 90.000,--
von € 6-9 Mio.	1,75 %	mind. € 120.000,--
über € 9 Mio.		mind. € 160.000,--

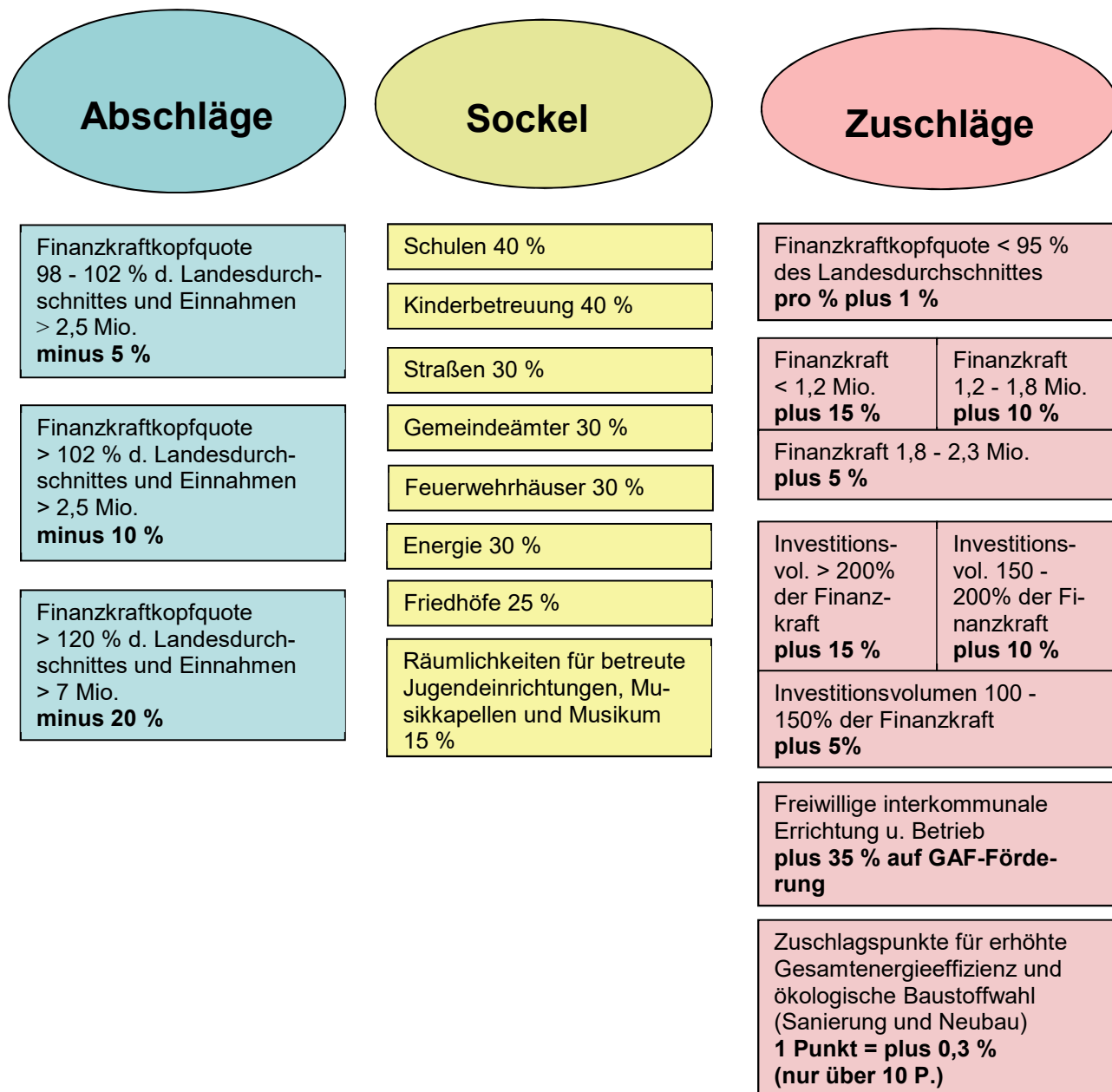
- 3.3 Gemeinden, deren Finanzkraftkopfquote (siehe Pkt. 2.4) mehr als 120 % des Landesdurchschnitts beträgt und deren Einnahmen zusätzlich über € 7 Millionen liegen, können für Einzelansuchen mit einer Investitionssumme unter € 250.000,-- keinen GAF-Zuschuss erhalten.
- 3.4 Die GAF-Förderungen werden im Verhältnis zur anerkannten Kostenhöhe der Investition festgesetzt. Ein Überschreiten von Errichtungskostenobergrenzen bis zu einem Fünftel wirkt weder zuschusserhöhend noch zuschussmindernd. Wenn die Errichtungskostenobergrenzen nach diesen Richtlinien um mehr als ein Fünftel überschritten werden, hat dies den gänzlichen Entfall der GAF-Förderung zur Folge.
- 3.5 Als förderbare Errichtungskosten im Sinne dieser Richtlinie werden die Errichtungskosten laut Ö-Norm B 1801-1 (ohne Einrichtung/Ausstattung, Baufinanzierung) gesehen.
- 3.6 Ergeben sich im Zuge der Projektrealisierung unvorhersehbare und unausweichliche Mehrkosten, bedürfen diese einer individuellen Regelung. Mehrkosten können in begründeten Einzelfällen dann anerkannt werden, wenn es sich um ein identisches Projekt handelt und vor Umsetzung der kostensteigernden Maßnahmen ein Antrag auf Nachförderung samt entsprechender Begründung gestellt wurde. Eine nachträgliche Genehmigung der Mehrkosten ist nur bis maximal 20 % der geförderten Errichtungskosten möglich. Darüber hinausgehende Mehrkosten hat jedenfalls die Gemeinde zu tragen.

- 3.7 Die Vergabe von Leistungen hat seitens der Gemeinden unter Beachtung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Einhaltung des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes zu erfolgen.

4. Förderungsausmaß:

- 4.1 Das Förderungsausmaß bestimmt sich nach den Berechnungsergebnissen des Sockelförderungssystems mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen, nach den pauschalierten Förderungshöhen und den jeweiligen Festlegungen der Einzelfallentscheidungen, insbesondere nach Punkt 4.6 und Punkt 5.10.
- 4.2 Die Förderungshöhe nach dem Sockelförderungssystem mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen wird durch die Abweichung der Finanzkraftkopfquote der Gemeinde zum Landesdurchschnitt, durch fixierte Grenzwerte, durch Zuschläge auf die errechnete GAF-Förderung sowie durch Erhöhung der errechneten Förderung wie folgt berechnet:

SOCKELFÖRDERUNGSSYSTEM



- 4.3 Von der Sockelförderung werden wesentliche Vorhaben der Gemeinden im Bereich der Pflichtaufgaben (z.B. Schulen inkl. Schulsportanlagen, Kinderbetreuung, Straßen, Gemeindeämter, Feuerwehrhäuser, Friedhöfe), für den pflichtaufwandsnahen Ermessensbereich (z.B. betreute Jugendeinrichtungen, Musikkapellen-Proberäumlichkeiten und Musikschulgebäude und -räumlichkeiten) sowie für Maßnahmen im Energiebereich (Fernwärmeanschluss, Biomasseheizungen, Wärmepumpen) umfasst.
- 4.4 Bei den Zu- und Abschlagskriterien werden folgende Punkte berücksichtigt:
- Die Finanzkraftkopfquote der Gemeinden (berechnet nach der jeweiligen Abweichung vom Landesdurchschnitt)
 - die Höhe der Finanzkraft
 - das Verhältnis des Investitionsvolumens zur Finanzkraft
 - die Förderung von Zuschlagspunkten für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl im Sinne der Wohnbauförderung von Bauten mit Wohnnutzung bzw. Nutzung durch regelmäßigen und dauerhaften Aufenthalt von Menschen, wie beispielsweise als Amtsräume, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- 4.5 Für die freiwillige interkommunale Errichtung (inkl. gemeinsamer Betrieb) von Projekten im Rahmen der Sockelförderung bzw. der Pauschalförderung von Bauhöfen und Recyclinghöfe wird ein Zuschlag von 35 % auf die GAF-Förderung gewährt.
- 4.6 In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise von der berechneten Förderungshöhe abgegangen und nach einem standardisierten Prüfungsverfahren in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde eine auf die spezifische Finanzsituation der antragstellenden Gemeinde abgestimmte Bedarfszuweisung genehmigt werden (Härtefallklausel). Bedeutende Aufwendungen außerhalb des Pflichtaufgabenbereiches, welche eine Beschränkung der für Pflichtaufwandsinvestitionen erforderlichen Eigenmittel zur Folge haben, wirken nicht zuschusserhöhend.

5. Projektförderungen Allgemein:

- 5.1 Straßen und Brücken mit den Funktionsmerkmalen einer Gemeindestraße bzw. Kostenanteile der Gemeinden zu Bundes- und Landesstraßen, jeweils auch deren Nebeneinrichtungen (Gehsteige, Straßenbeleuchtungen).
- 5.2 Die Sanierung oder der Neubau (gem. Pkt. 12.5) von Radwegen, die in der Erhaltungspflicht der Gemeinde stehen.
- 5.3 Friedhöfe inklusive Aufbahrungshallen bzw. Beiträge der Gemeinden zu derartigen Einrichtungen.

5.4 Neubau, Erweiterung und Sanierung von Gemeindeämtern:
Bei Neubauten von Gemeindeämtern gelten folgende
Errichtungskostenobergrenzen für Gemeinden

bis	1.000 Einwohner/innen	€ 1.511.100,--
bis	2.000 Einwohner/innen	€ 2.518.400,--
bis	4.000 Einwohner/innen	€ 3.698.500,--
bis	6.000 Einwohner/innen	€ 5.036.900,--
bis	8.000 Einwohner/innen	€ 5.871.500,--
über	8.000 Einwohner/innen	€ 6.720.600,--

Bei den angeführten Errichtungskostenobergrenzen handelt es sich jeweils um Brutto-Beträge.

- 5.5 Neubau, Erweiterung und Sanierung von betreuten Jugendeinrichtungen (Jugendzentren, Jugendtreffpunkte), Musikkapellen-Proberäumlichkeiten und Musikumgebäude und -räumlichkeiten.
- 5.6 Anschlusskosten von kommunalen Gebäuden an Heizungseinrichtungen mit CO₂-neutralen oder CO₂-armen Energieträgern sowie Neuerrichtung oder Ersatz eines emissionsintensiveren Heizungssystems durch Biomasseheizungen und Wärmepumpen. Allfällige Bedarfszuweisungsmittel können allerdings nur subsidiär in Anspruch genommen werden, dh, primär sind EU-, Bundes- oder Landesfördermittel auszuschöpfen. Eine ergänzende Förderung aus Bedarfszuweisungsmitteln ist im Einzelfall möglich.
- 5.7 Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden mit einem Pauschalfördersatz von 15 % pro Anlage (keine Mindestinvestitionssumme, keine Einreichfrist, keine Bürgerbeteiligungsmodelle). Eine Ausrichtung nach Norden ist jedenfalls nicht förderbar. Bei einer Ausrichtung nach Nord-West oder Nord-Ost kann eine Förderung gewährt werden, wenn der Haustechniker über eine Ertragsberechnung (zB PV-Sol) einen Jahresenergieertrag dieses nach NW oder NO ausgerichteten Anlagenteils von mind. 800 kWh/a je kWp nachweist. Ansonsten kann dieser Anlagenteil nicht gefördert werden. Eine Fördergenehmigung im Rahmen des GAF schließt-grundsätzlich eine mögliche Inanspruchnahme weiterer EU-, Bundes- oder Landesförderungen nicht aus.
- 5.8 Neuerrichtung und Erweiterung von Bauhöfen, wobei die GAF-Förderungen als Pauschalförderung für anerkannte Stellplätze im Ausmaß von bis zu € 129.000,- - pro Stellplatz geleistet werden. Für die Sanierung von Bauhöfen wird eine Pauschalförderung in Höhe von bis zu € 65.000,-- pro anerkanntem Stellplatz geleistet.
- 5.9 Neubau, Erweiterung und Sanierung von Recyclinghöfen in Abstimmung mit der im Amt der Salzburger Landesregierung für Abfallwirtschaft und Umweltrecht zuständigen Abteilung.

Bei Neubauten von Recyclinghöfen werden folgende Pauschalförderungen geleistet:

bis 3.000 Einwohner/innen	€ 220.000,--
bis 4.000 Einwohner/innen	€ 270.000,--
bis 6.000 Einwohner/innen	€ 390.000,--
bis 8.000 Einwohner/innen	€ 420.000,--
über 8.000 Einwohner/innen	€ 440.000,--

Für Sanierungen und Erweiterungen wird die Hälfte des Förderzuschusses gewährt, gedeckelt jedoch mit max. 50 % der anerkannten Investitionskosten.

Die Bestimmung tritt für Anträge ab 1.1.2022 in Kraft

- 5.10 Sonstige infrastrukturelle Maßnahmen, wenn sie im Interesse einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes liegen.

6. Projektförderung der Stadt Salzburg:

- 6.1 Die Stadt Salzburg erhält einen pauschalen Betrag von 17 % des tatsächlichen Einnahmeneinganges des GAF als Förderung für Projekte, wobei die Anweisung vierteljährlich erfolgt.
- 6.2 Der Nachweis über die tatsächliche Verwendung der GAF-Mittel ist jährlich zu erbringen.

7. Projektförderung für Schulbauten:

- 7.1 Förderungsgegenstand ist der Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Pflichtschulen (inkl. Schulsportanlagen).
- 7.2 Sprengelbeiträge zum Investitionsaufwand im Pflichtschulbereich können in begründeten Einzelfällen, und zwar bei unzumutbar starker finanzieller Belastung der Sprengelgemeinde und bei maßgeblichen Differenzen bei den Förderprozentsätzen zwischen der Schulsitzgemeinde und der jeweiligen Sprengelgemeinde, aus dem GAF unterstützt werden.

8. Projektförderung für Kinderbetreuungseinrichtungen:

- 8.1 Förderungsgegenstand ist der Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Kinderbetreuungseinrichtungen, die von Gemeinden betrieben werden.
- 8.2 Für Neubauten, Aus- und Zubauten von Kinderbetreuungseinrichtungen gelten folgende Errichtungskostenobergrenzen:

1-gruppig	€ 1.280.400,--
2-gruppig	€ 1.799.500,--
3-gruppig	€ 2.648.200,--
4-gruppig	€ 3.079.900,--
5-gruppig	€ 3.784.700,--
6-gruppig	€ 4.289.000,--

Bei den angeführten Errichtungskostenobergrenzen handelt es sich jeweils um Netto-Beträge.

9. Projektförderung für Feuerwehrhäuser und Rettungseinrichtungen:

- 9.1 Die Förderung des Neubaus, der Erweiterung und der Sanierung von Feuerwehrhäusern erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrverband. Als Errichtungskostenobergrenzen bei Neubauten werden pro Fahrzeugstellplatz € 700.000,-- und für den Schulungsraum € 246.000,-- festgelegt. Für Erweiterungsbauten betragen die Errichtungskostenobergrenzen pro Stellplatz € 418.000,--

Bei den angeführten Errichtungskostenobergrenzen handelt es sich jeweils um Brutto-Beträge.

- 9.2 Werden durch eine Gemeinde mehr Stellplätze als in den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes vorgesehen errichtet, führt dies automatisch zu einer Reduktion der GAF-Förderung im Ausmaß von 25 % für die anerkannten Stellplätze. Für die zusätzlich errichteten Stellplätze wird keine Förderung gewährt.
- 9.3 Feuerwehrdrehleitern werden im Rahmen eines mit dem Landesfeuerwehrverband festgelegten Investitionsprogrammes im Ausmaß von 25 % der Anschaffungskosten gefördert.
- 9.4 Für jeden vom Roten Kreuz anerkannten Neubau eines Fahrzeugstellplatzes sind € 65.000,-- als Normzuschuss vorgesehen, für Sanierungen die Hälfte. Sonstige Einrichtungen nach dem Salzburger Rettungsgesetz (LGBL. Nr. 78/1981 idgF.) werden unter der Voraussetzung, dass das Einvernehmen sowie die Mitfinanzierung des jeweiligen Landesverbandes sichergestellt sind, nach dem Sockelförderungssystem analog zu den betreuten Jugendeinrichtungen, Musikkapellen-Probenräumlichkeiten und Musikumgebäuden und -räumlichkeiten behandelt (kein interkommunaler Zuschlag für Pkt. 9.4).

10. Projektförderung für Senior/innenheime:

- 10.1 Neubau, Erweiterung und Sanierung bzw. Umbau von Senior/innenheimen inkl. Heimen nach dem Standard der Hausgemeinschaften werden in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen in der Landesverwaltung mit Bedarfszuweisungen gefördert.
- 10.2 Für Neubauten und Generalsanierungen von Senior/innenheimen und Heimen nach dem Standard der Hausgemeinschaften mit jeweils 48 Betten und darüber gelten Errichtungskostenobergrenzen in der Höhe von € 202.000,-- und Gesamtnutzflächen von 55 m² pro Bett. Für Neubauten von Senior/innenheimen und Heimen nach dem Standard der Hausgemeinschaften jeweils unter 48 Betten gibt es keine GAF- Förderung. Für Generalsanierungen unter 48 Betten gelten Errichtungskostenobergrenzen von € 194.000,-- und eine Gesamtnutzfläche von 55 m² pro Bett.

- 10.3 Bei Erweiterungsbauten reduzieren sich die förderbaren Errichtungskostenobergrenzen um 15 %.
- 10.4 Bei den angeführten Errichtungskostenobergrenzen handelt es sich jeweils um Netto-Beträge.
- 10.5 Für Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote unter dem Landesdurchschnitt beträgt das Förderausmaß 25 %, für Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote über dem Landesdurchschnitt 20 % und für Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote von über 120 % des Landesdurchschnitts und einer Finanzkraft von über € 7 Mio. 15 % (jeweils exklusive Zuschlagspunkte für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl) der Errichtungskostenobergrenze.
- 10.6 Ein Zuschlag auf interkommunale Errichtung und Betrieb ist individuell möglich, wenn zwei oder mehrere bereits bestehende Seniorenwohnheime baulich zu einem Seniorenwohnheim zusammengeführt werden.

III. Bestimmungen über die Förderung überörtlicher Aufgaben

11. Stadt Salzburg:

Die Stadt Salzburg erhält monatlich einen pauschalen Betrag von 10 % des tatsächlichen Einnahmeneinganges des GAF.

12. Sonstige überörtliche Aufgaben:

- 12.1 2 % des GAF entfallen auf die Mitfinanzierung der Abgangsdeckung für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit diese nicht aus Umweltschuttmitteln nach den Bestimmungen des Finanzausgleichs gefördert werden. Die während des Jahres erfolgenden Anweisungen sind Akontierungen, für die Endabrechnung ist der Nachweis über den tatsächlichen Aufwand bzw. über den tatsächlichen Einsatz der GAF-Mittel zu erbringen.
- 12.2 3 % des GAF entfallen auf Beiträge der Gemeinden zum Verkehrsverbund (Nahverkehr).
- 12.3 3 % des GAF entfallen auf Beiträge zum ländlichen Wegenetz nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Land Salzburg (FELS).
- 12.4 Für die Förderungen nach Punkt 12.2 und 12.3 erfolgt die Anweisung vierteljährlich.
- 12.5 Mit Ressortentscheidung können bis zu 2 % des GAF für die Mitfinanzierung der Errichtungskosten von neuen Radwegen in Salzburger Gemeinden der fachlich zuständigen Abteilung 6 (Infrastruktur und Verkehr) des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragen werden. Grundlage ist eine von den Ressorts der Abteilungen 1 und 6 abzuschließende ein- oder mehrjährige Vereinbarung, die die genauen Bedingungen und die Höhe des jährlichen Betrages festlegt.
- 12.6 Dem Salzburger Musikum werden für das jeweils im Vorjahr begonnene Schuljahr jährlich € 500.000,- zuzüglich Valorisierung zur Erfüllung seiner Aufgaben zugewendet, erstmals ab inkl. dem Jahr 2021 für das Schuljahr 2020/2021. Die Auszahlung erfolgt im ersten Halbjahr des betreffenden Kalenderjahres.

IV. Bestimmungen über Finanzkraftstärkung und Haushaltsausgleich

13. Finanzkraftstärkung

- 13.1 Zur Unterstützung strukturschwacher Gemeinden im Sinne des § 12 Abs. 5 Z 2 FAG 2017 stehen in Form der Finanzkraftstärkung jährlich bis max. 22 % der prognostizierten Bedarfszuweisungsmittel (inkl. Bedarfs- und Finanzausweisungsmittel aus § 12 Abs. 2 und 3 sowie der Covid-Ausgleichszahlung 2020 für Entfälle aus Ertragsanteilen) zur Verfügung und werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 12 Abs. 5 FAG 2017 in 3 Schritten berechnet:

Schritt 1:

Die gemäß § 25 Abs. 3 FAG 2017 errechneten Beträge werden den anspruchsberechtigten Gemeinden zugewiesen.

Schritt 2:

Alle Gemeinden mit einer Finanzkraft unter € 3.000.000,-- (berechnet sich aus den Erträgen der Grundsteuer, der Kommunalsteuer und aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie der Covid-Ausgleichszahlung 2020 für Entfälle aus Ertragsanteilen, wobei jeweils die Daten aus dem zweitvorangegangenen Jahr herangezogen werden) erhalten 45 % des Unterschiedsbetrages zwischen der Finanzkraft und dem Betrag von € 3.000.000,-- .

Schritt 3:

Alle Gemeinden, deren Finanzkraft-Kopfquote unter 90 % vom Landesdurchschnitt liegt, erhalten unter Berücksichtigung der verbleibenden Finanzmasse eine Finanzkraftstärkung zur Anhebung der Finanzkraft-Kopfquote.

- 13.2 Eine Finanzkraftstärkung ist bei Zutreffen der Voraussetzungen nach Schritt 2 und 3 auch nebeneinander möglich.
- 13.3 Die maximale Zuweisungs-Obergrenze der Finanzkraftstärkung für die Schritte 2 und 3 beträgt € 330.000,-- .

Anspruchsberechtigt für Finanzkraftstärkungsmittel nach Schritt 2 und 3 sind nur Gemeinden mit einer Finanzkraft unter € 5.100.000,--.

- 13.4 Der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung obliegt eine jährliche betrags- und prozentuelle Anpassung im Sinne der Pkt. 13.1 - 13.3.
- 13.5 Die Finanzkraftstärkung ist bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Gemeinden zu überweisen.

14. Haushaltsausgleich:

- 14.1 Jene Gemeinden, die aus eigener Kraft - trotz sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Haushaltsführung -den finanziellen Ausgleich nicht erreichen, erhalten einen Haushaltsausgleich (Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes). Voraussetzung dafür ist die Antragstellung auf Haushaltsausgleich bis 15.1. des jeweiligen Jahres sowie die Vorlage eines abgestimmten VA bis 30.4. In weiterer Folge findet die Durchführung eines standardisierten Prüfungsverfahrens in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde statt.
- 14.2 Hinsichtlich der Projektförderung für diese Gemeinden wird auf Punkt 4.6 verwiesen, die Bestimmungen von Punkt 3.1 gelten sinngemäß.
- 14.3 Die Anweisung des Haushaltsausgleiches erfolgt in zwei Tranchen, wobei die Auszahlung des gesamten Haushaltsausgleiches auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt wird.

V. Verfahrensbestimmungen

15. Förderungsantrag:

- 15.1 Förderungsanträge können nur von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gestellt werden.
- 15.2 Für Projektförderungen und Haushaltsausgleiche sind schriftliche Förderungsanträge bei der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung einzubringen.
- 15.3 Förderungsanträge für ein Förderungsjahr sind ab 1. Jänner bis längstens zum 30. April einzubringen. Förderungsanträge, die einen Baubeginn von mehr als einem Jahr nach dem Förderungsjahr aufweisen, sind nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen von den Einreichfristen werden grundsätzlich nur für unvorhersehbare, unabwendbare und unaufschiebbare Maßnahmen zuerkannt.
- 15.4 Förderungsanträge für Projektförderungen sind jedenfalls vor Beginn der Projektausführung (z.B. Baubeginn, Ankauf) einzubringen. Die Antragsstellung soll nach Möglichkeit über das Portal „GEMWEB“ erfolgen.
- 15.5 Die Antragstellung für eine Projektförderung hat Folgendes zu umfassen:
- Beschreibung des Vorhabens
 - Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan samt Nachweis der finanziellen Verkraftbarkeit der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen finanziellen Belastungen und Folgekosten
 - Bauzeitplan und etappenweise Kostenaufteilung
 - Raum- und Funktionsprogramm bei Hochbauten
 - Gesamtanierungskonzept sowie Etappenpläne (bei Generalsanierung)
 - Energieausweis (bei Energie- und Ökopunkten, wobei die energietechnische Beurteilung durch den Fachbereich Energie im Amt der Salzburger Landesregierung erfolgt).

16. Förderungsentscheidung:

- 16.1 Die Genehmigung von GAF-Förderungen erfolgt bei Projektförderungen und Haushaltsausgleichen durch das zuständige Regierungsmitglied.
- 16.2 Die Vorbereitung einer Genehmigung erfolgt durch die für Gemeindeangelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung.
- 16.3 Die Leistung von GAF-Mitteln kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der Gemeinde dienen oder mit dem Zuschusszweck zusammenhängen.
- 16.4 Die Entscheidung über vollständig eingebrachte Förderanträge soll grundsätzlich bis September, in begründeten Ausnahmefällen jedoch längstens bis Ende des folgenden 1. Halbjahres erfolgen.

17. Förderungsabwicklung:

- 17.1 Förderungszusagen haben in der Regel ab Genehmigung eine zweijährige Gültigkeit. Wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Realisierung des Projektes begonnen wird, ist die Förderungszusage automatisch erloschen.
- 17.2 Werden von einer Gemeinde die von der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung im Zuge der Ausübung des Aufsichtsrechtes vorgeschlagenen Maßnahmen, behördlichen Auflagen oder sonstige Vorgaben nicht berücksichtigt oder umgesetzt, kann eine vorläufige Sperre und in weiterer Folge eine Kürzung oder eine gänzliche Streichung von bereits zugesagten GAF-Förderungen erfolgen. In diesem Fall und dort, wo in diesen Richtlinien festgelegte Grenzen (z.B. Errichtungskostenobergrenzen, Geringfügigkeitsgrenzen) nicht eingehalten werden, behält sich die für Gemeindeangelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung vor, bereits ausbezahlte GAF-Förderungen zurückzufordern.
- 17.3 Voraussetzung zur Anweisung von Förderungsmitteln bei Projektförderungen sind Kostenaufstellungen und ein Verwendungsnachweis. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Kostenaufstellungen (abzüglich Skonto) ist explizit von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu bestätigen und gilt als Verwendungsnachweis.
- 17.4 Bei Projektförderungen erfolgt die Anweisung der Förderungsmittel im verhältnismäßigen Ausmaß zu den angefallenen Kosten. Förderungen im Zusammenhang mit Errichtungskostenobergrenzen werden bis zu 80 % nach den abgerechneten Kosten, die restlichen 20 % nach Vorliegen der Endabrechnung angewiesen.

18. Berichte:

Der Salzburger Landesregierung ist jährlich über die Gebarung der Bedarfszuweisungen zu berichten. Dem GAF-Beirat ist ein Jahresbericht über die GAF-Gebarung sowie eine Darstellung über die vorliegenden Förderungsanträge zu übermitteln.

VI. GAF-Beirat:

Zur wechselseitigen Information von Städten, Gemeinden, der im Amt der Salzburger Landesregierung für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung und dem zuständigen Regierungsmitglied wird ein GAF-Beirat eingerichtet.

19. Mitglieder:

- 19.1 Der GAF-Beirat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen und zwar aus
- dem zuständigen Regierungsmitglied (Vorsitz),
 - dem Bürgermeister der Stadt Salzburg oder einem von ihm entsendeten Mitglied
 - dem Präsidenten des Salzburger Gemeindeverbandes oder einem von ihm entsendeten Mitglied
 - 7 weiteren Mitgliedern, die vom Salzburger Gemeindeverband und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, im Einvernehmen entsendet werden.
- 19.2 Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzusehen. Der GAF-Beirat kann bei einzelnen Beratungsgegenständen Expert/innen mit beratender Stimme beiziehen. Die für Gemeindeangelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist jedenfalls beizuziehen.

20. Aufgaben und Organisation:

- 20.1 Der GAF-Beirat ist jeweils vor der Entscheidung mit folgenden Angelegenheiten zu befassen:
- Änderung der GAF-Richtlinien
 - Fragen von Bedarfszuweisungen, die von grundlegender Bedeutung sind
 - außergewöhnlichen Förderungsmaßnahmen (wie z.B. Sonder- bzw. Impulsprogramme, die den GAF mehrjährig belasten).
- 20.2 Der GAF-Beirat kann hinsichtlich der Vollziehung dieser Richtlinien Entschlüsse und Empfehlungen an das zuständige Regierungsmitglied oder die Salzburger Landesregierung abgeben.
- 20.3 Der GAF-Beirat ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn an der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder (oder Ersatzmitglieder), jedenfalls aber der Vorsitzende oder seine von ihm benannte politische Stellvertretung teilnehmen.
- 20.4 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 20.5 Die Geschäfte des GAF-Beirates werden von der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung geführt.

VII. Schlussbestimmungen

21. Technische Hilfe:

Zum Zwecke der Evaluierung und Weiterentwicklung des GAF steht der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ein Betrag i.H.v. bis zu € 50.000,--/Jahr aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds zur Verfügung. Über die Mittelverwendung ist dem GAF-Beirat jährlich zu berichten.

22. Richtlinienänderung:

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen nach der vorherigen Befassung des GAF-Beirates einer Beschlussfassung der Salzburger Landesregierung.

23. Inkrafttreten:

23.1 Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner **2023** in Kraft.

23.2 Bei allen vor dem 1. Jänner 2023 eingereichten und bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinien noch nicht genehmigten Förderanträgen erfolgt die Förderabwicklung nach den neuen Richtlinien.